

Bundesgesetzblatt ³⁷²⁹

Teil I

G 5702

2002

Ausgegeben zu Bonn am 30. September 2002

Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 2002	Neufassung der BSE-Untersuchungsverordnung FNA: 7832-1-26	3730
24. 9. 2002	Zehnte Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: 9510-1-10, 9510-1-10, 9510-1-13, 9511-1, 9511-19	3733
25. 9. 2002	Verordnung zur Änderung der Leistungsbesoldung FNA: 2032-1-27, 2032-1-28	3740
25. 9. 2002	Neufassung der Leistungsstufenverordnung FNA: 2032-1-27	3743
25. 9. 2002	Neufassung der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung FNA: 2032-1-28	3745
22. 9. 2002	Achter Erlass über die Genehmigung der Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen FNA: neu: 1134-17	3748
12. 9. 2002	Bekanntmachung zu § 8 des Markengesetzes FNA: 423-5-2-3	3754
17. 9. 2002	Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages FNA: 1101-1	3759
13. 9. 2002	Berichtigung des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit FNA: 860-1/3, 860-3	3760

Bekanntmachung der Neufassung der BSE-Untersuchungsverordnung

Vom 18. September 2002

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2698) wird nachstehend der Wortlaut der BSE-Untersuchungsverordnung in der seit dem 26. Juli 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 6. Dezember 2000 in Kraft getretene Verordnung vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1659),
2. die am 31. Januar 2001 in Kraft getretene Verordnung vom 25. Januar 2001 (BGBl. I S. 164),
3. den am 29. Mai 2001 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 23. Mai 2001 (BGBl. I S. 982),
4. den am 19. Dezember 2001 in Kraft getretenen Artikel 7 der Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631),
5. den am 21. März 2002 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2002 (BGBl. I S. 1081),
6. den am 26. Juli 2002 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 5 Nr. 1 und 4 sowie des § 20d Nr. 4, jeweils in Verbindung mit § 22e Abs. 1, des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189),
- zu 2. des § 5 Nr. 1 und 4 in Verbindung mit § 22e Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), auch in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127),
- zu 3. des § 5 Nr. 1 und 4 sowie des § 22d Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes in und 4. der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127),
- zu 5. des § 5 Nr. 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), wobei § 5 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist,
- zu 6. des § 5 Nr. 2 und des § 22d Nr. 1 Buchstabe a und c des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 5 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 und § 22d durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046) geändert worden sind.

Bonn, den 18. September 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung
von geschlachteten Rindern auf BSE
(BSE-Untersuchungsverordnung – BSEUntersV)**

§ 1

Durchführung von BSE-Tests

(1) Die Untersuchung von Rindern, einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, nach Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt im Rahmen der Fleischuntersuchung. Über die in Satz 1 genannten Untersuchungen hinaus sind Rinder, einschließlich Wasserbüffel und Bisons, im Alter von über 24 Monaten im Rahmen der Fleischuntersuchung nach Maßgabe des Anhangs III Kapitel A Abschnitt I Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu untersuchen.

(2) Abweichend von Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 6.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 kann die zuständige Behörde zulassen, dass die Genusstauglichkeitskennzeichnung des Fleisches erfolgt, bevor ein negatives Ergebnis der Untersuchung nach Absatz 1 vorliegt, sofern sichergestellt ist, dass das Fleisch erst nach Vorliegen des negativen Ergebnisses aus dem Schlachtbetrieb befördert wird.

§ 2

Probenahme

Die Probenahme hat so zu erfolgen, dass eine nachteilige Beeinflussung des Fleisches ausgeschlossen ist.

§ 3

Betriebseigene Kontrollen

Die zuständige Behörde hat auf Antrag Untersuchungen entsprechend § 1 Abs. 1 im Rahmen betriebseigener Kontrollen bei Rindern, die nicht einer amtlichen Untersuchung nach § 1 Abs. 1 zu unterziehen sind, zu genehmigen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Probenahme erfolgt unter Aufsicht des amtlichen Untersuchungspersonals.
2. Die Durchführung der Probenahme und der Laboruntersuchung sowie die Führung der Nachweise über die betriebseigenen Kontrollen erfolgt entsprechend § 2 nach Maßgabe des Anhangs III Kapitel A Abschnitt I Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.
3. Die Laboruntersuchung wird in einem entsprechend § 11c Abs. 5 der Fleischhygiene-Verordnung anerkannten Labor durchgeführt.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich, auf den Abschluss der Fleischuntersuchung bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses zu verzichten.

§ 4

Maßnahmen nach Feststellung von BSE

(1) Wird bei einem geschlachteten Rind im Rahmen einer Untersuchung nach § 1 Abs. 1 oder § 3 die Bovine Spongiforme Enzephalopathie nachgewiesen, so hat die zuständige Behörde das Fleisch, das durch die oder infolge der Schlachtung des Rindes nach Maßgabe des Absatzes 2 als mit infektiösem Material verunreinigt anzusehen ist, zu beschlagnahmen und die Beseitigung nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes anzuordnen.

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 6.5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezeichneten Schlachtkörpern ist das Fleisch als verunreinigt im Sinne des Absatzes 1 anzusehen, das von allen nach der Schlachtung des Rindes, bei dem die Bovine Spongiforme Enzephalopathie nachgewiesen wurde, geschlachteten Rindern stammt. Satz 1 gilt nicht, soweit

1. der Schlagbolzen, sofern nicht ein Betäubungsverfahren angewendet wird, bei dem die Schädelhöhle nicht eröffnet wird,
2. das Messer für das Absetzen des Kopfes,
3. die Sägeblätter oder Sägebänder der Rückenspalt-säge, sofern nicht das Rückenmark vor der Spaltung der Wirbelsäule vollständig entfernt wird,
4. die Geräte oder die Geräteteile zum Entfernen des Rückenmarks, die unmittelbar mit Rückenmark in Berührung kommen und
5. alle sonstigen Geräte oder Geräteteile und Schutzkleidungen, wie Schutzhandschuhe, die mit infektiösem Material verunreinigt sein können,

nach der Schlachtung des Rindes, bei dem die Bovine Spongiforme Enzephalopathie nachgewiesen wurde, ausgetauscht oder nach Maßgabe des Absatzes 3 gereinigt und desinfiziert worden sind.

(3) Die Reinigung nach Absatz 2 Satz 2 ist mit heißem Wasser (ohne Hochdruck), die Desinfektion nach Absatz 2 Satz 2 ist mit einer Natriumhypochloritlösung, die mindestens 2 Prozent freies Chlor enthält, oder mit 1 N (4 Prozent) Natronlauge durchzuführen. Die Desinfektion nach Satz 1 ist so durchzuführen, dass die Einwirkungszeit der Desinfektionsmittel mindestens 60 Minuten und ihre Temperatur bei Verwendung von 1 N (4 Prozent) Natronlauge mindestens 20 °C beträgt. Die zuständige Behörde kann die Anwendung anderer Desinfektionsverfahren gestatten, die in ihrer Wirksamkeit der nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durchgeführten Desinfektion entsprechen.

§ 5

Nachweise über die Abgabe von Fleisch

(1) Wer in zugelassenen oder registrierten Betrieben frisches Fleisch von Rindern gewinnt, die nach § 1 Abs. 1 zu untersuchen sind oder nach § 3 untersucht werden, hat im Falle

1. zugelassener Betriebe zusätzlich zu den Nachweisen nach § 11c Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Fleischhygiene-Verordnung über die Abgabe von Fleisch Nachweise über das Schlachtdatum, das Alter und die Ohrmarkennummer nach § 24d Abs. 4 der Viehverkehrsverordnung der Rinder, von denen das Fleisch gewonnen wurde,
2. registrierter Betriebe zusätzlich zu den Nachweisen nach § 11c Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Fleischhygiene-Verordnung betreffend der Schlachttiere und des Tages der Schlachtung Nachweise über das Alter und die Ohrmarkennummer nach § 24d Abs. 4 der Viehverkehrsverordnung der Rinder zu führen.

(2) Die Nachweise sind in übersichtlicher Weise geordnet und in fortlaufender Weise zu führen. Sie sind zwei Jahre lang, beginnend mit dem Tag der Schlachtung, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 einen Nachweis nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 7

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zehnte Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 24. September 2002

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen verordnet

- auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1, des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie des § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2986),
 - auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2986) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- von denen § 7 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 2 Satz 1 durch Artikel 273 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind:

Artikel 1 Änderung der Sportseeschifferscheinverordnung

Die Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3457), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wer ein Traditionsschiff führt, bedarf einer Fahrerlaubnis. Bei Traditionsschiffen bis 15 Meter Rumpflänge und mit weniger als 25 Personen an Bord, ist die Fahrerlaubnis durch den Sportbootführerschein-See nachzuweisen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Traditionsschiffen bis 15 Meter Rumpflänge und mehr als 25 Personen an Bord oder mit 15 bis 25 Meter Rumpflänge ist die Fahrerlaubnis, wenn das Traditionsschiff in Küstengewässern oder küstennahen Seegewässern eingesetzt ist, durch den Sportseeschifferschein oder, wenn das Traditionsschiff in der weltweiten Fahrt eingesetzt ist, durch den Sporthochseeschifferschein nachzuweisen.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei Traditionsschiffen mit 25 bis 55 Meter Rumpflänge ist die Fahrerlaubnis, wenn das Traditionsschiff in Küstengewässern oder küstennahen Seegewässern eingesetzt ist, durch einen Sportseeschifferschein oder, wenn das Traditionsschiff in der weltweiten Fahrt eingesetzt ist, durch den Sporthochseeschifferschein, jeweils mit einem entsprechenden Zusatzeintrag nach den Vorschriften dieser Verordnung nachzuweisen.“

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wer als Maschinist auf einem Traditionsschiff mit 25 bis 55 Meter Rumpflänge tätig ist, bedarf als Nachweis der Befähigung zum Betrieb der Maschinenanlage dieses Fahrzeugs, wenn es in Küstengewässern oder küstennahen Seegewässern eingesetzt ist, eines Sportseeschifferscheins oder, wenn es in der weltweiten Fahrt eingesetzt ist, eines Sporthochseeschifferscheins jeweils mit einem entsprechenden Zusatzeintrag oder, unabhängig vom Fahrtbereich, eines Befähigungsnachweises für Maschinisten nach den Vorschriften dieser Verordnung.“

2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die beauftragten Verbände Aufgaben nach § 13 Abs. 4a in Verbindung mit Anlage 3 der Schiffssicherheitsverordnung wahrnehmen, unterstehen sie hierbei der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, das sich bei der Fachaufsicht über die Zentrale Verwaltungsstelle insoweit des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie bedient.“

3. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach § 3 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 440 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit Diplom- oder Technikerabschluss, des C-Scheins beider Verbände, des Sporthochseeschifferscheins oder des Sporthochseeschifferzeugnisses sein und über eine mehrjährige Fahrpraxis verfügen.“

4. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „nach Erwerb des Sportbootführerscheins-See“ gestrichen.

5. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Eigner und der Betreiber eines Traditionsschiffs müssen dafür sorgen, dass das Traditionsschiff entsprechend seiner Rumpflänge, der Anzahl der Personen an Bord und des Fahrtbereichs mindestens die sich aus Anlage 4 Nr. 4 ergebende Regelbesatzung hat. Den in dieser Anlage vorgeschriebenen Befähigungsnachweisen stehen die Befähigungszeugnisse für die Berufsschifffahrt nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung für den jeweiligen Geltungsbereich gleich.“

6. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Funkbetriebszeugnis im Sinne von Anlage 3 Buchstabe A Nr. 1.1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb der Schiffssicherheitsverordnung kann von der Zentralen Verwaltungsstelle entzogen wer-

den, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen oder der Inhaber in gefährdender Weise gegen Vorschriften des Seefunkdienstes verstoßen hat. Das Funkbetriebszeugnis ist vom Inhaber bei der Zentralen Verwaltungsstelle abzuliefern.“

7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zentrale Verwaltungsstelle führt für Zwecke der Rücknahme eines vorhandenen Sportküstenschifferscheins, Sportseeschifferscheins, Sporthochseeschifferscheins, eines Zusatzeintrages oder eines Befähigungsnachweises für Maschinisten sowie eines Funkbetriebszeugnisses im Sinne von Anlage 3 Buchstabe A Nr. 1.1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb der Schiffssicherheitsverordnung ein einheitliches Verzeichnis der Inhaber der ausgestellten Sportküsten-, Sportsee- und Sporthochseeschifferscheine, Befähigungsnachweise für Maschinisten und Funkbetriebszeugnisse. In das Verzeichnis sind das Datum der Ausstellung des Scheins, des Zusatzeintrages, des Befähigungsnachweises oder des Funkbetriebszeugnisses, Name, Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers, in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 2 sowie der Anlage 3 Buchstabe B Nr. 3 der Schiffssicherheitsverordnung das Datum der Ausstellung einer Ersatzausfertigung, in den Fällen der Rücknahme eines Sportküsten-, Sportsee- und Sporthochseeschifferscheins oder eines Funkbetriebszeugnisses nach § 13 Abs. 1 und 3 die Ablieferung des jeweiligen Scheins oder Zeugnisses einzutragen.“

8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es werden folgende Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben:

- | | | | |
|---|-------------|--|---|
| 1. für die Zulassung zur Prüfung (SKS/SSS/SHS) beziehungsweise zur Feststellung der Befähigung | 25,00 Euro, | 11. für die Feststellung der Befähigung als Schiffer | 50,00 Euro, |
| 2. für die Zulassung zur Prüfung Funkbetriebszeugnis (SRC/LRC) | 18,00 Euro, | 12. für die Feststellung der Befähigung als Maschinist | 50,00 Euro, |
| 3. für die Abnahme der theoretischen Prüfung (SSS/SHS) | 50,00 Euro, | 13. für die Wiederholung einer theoretischen Teilprüfung (SSS/SHS) | 45,00 Euro, |
| 4. für die Abnahme der theoretischen Prüfung (SKS) | 37,50 Euro, | 14. für die Wiederholung einer theoretischen Teilprüfung (SKS) | 37,50 Euro, |
| 5. für die Abnahme der Prüfung Funkbetriebszeugnis SRC | 36,00 Euro, | 15. für die Ablehnung oder in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Zulassung zur Prüfung nach Nummer 1 | die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes, |
| 6. für die Abnahme der Prüfung Funkbetriebszeugnis LRC | 46,00 Euro, | 16. für die Ausstellung des Sportküstenschifferscheins | 25,00 Euro, |
| 7. für die Abnahme der praktischen Prüfung (SSS) | 62,50 Euro, | 17. für die Ausstellung des Sportseeschifferscheins | 25,00 Euro, |
| 8. für die Abnahme der praktischen Prüfung (SKS) | 37,50 Euro, | 18. für die Ausstellung des Sporthochseeschifferscheins | 25,00 Euro, |
| 9. für die Abnahme der Wiederholung der theoretischen oder praktischen Teilprüfung Funkbetriebszeugnis SRC | 18,00 Euro, | 19. für die Ausstellung eines Funkbetriebszeugnisses SRC | 18,00 Euro, |
| 10. für die Abnahme der Wiederholung der theoretischen oder praktischen Teilprüfung Funkbetriebszeugnis LRC | 23,00 Euro, | 20. für die Ausstellung eines Funkbetriebszeugnisses LRC | 18,00 Euro, |
| | | 21. für die Ausstellung einer Ersatzausfertigung eines Funkbetriebszeugnisses nach Anlage 3 Buchstabe C Nr. 3 der Schiffssicherheitsverordnung | 18,00 Euro, |
| | | 22. für die Vornahme einer Zusatzeintragung nach § 10 Abs. 2 und 3 und § 12 Abs. 4 oder einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 | 25,00 Euro, |
| | | 23. für die Ausstellung eines Befähigungsnachweises für Maschinisten nach § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 | 25,00 Euro, |
| | | 24. für die Ausstellung in Verbindung mit Auflagen nach § 6 Abs. 4 | 5,50 Euro, |
| | | 25. für die Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung nach § 12 Abs. 1 und 2 | 25,00 Euro, |
| | | 26. für die Ausstellung eines Sportseeschifferscheins oder eines Sporthochseeschifferscheins nach § 12 Abs. 3 | 25,00 Euro, |
| | | 27. für die Ausstellung eines Sportküstenschifferscheins nach § 12 Abs. 4 | 25,00 Euro, |
| | | 28. für die Rücknahme oder den Entzug eines Sportküstenschifferscheins, Sportseeschifferscheins, Sporthochseeschifferscheins, eines Zusatzeintrags oder eines Funkbetriebszeugnisses nach § 13 | die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes, |

29. für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, soweit die Erfolglosigkeit des Widerspruchs nicht nur auf der Unbeachtlichkeit der Verletzung einer Verfahrensvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beruht
30. in den Fällen der Zurücknahme eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor ihrer Beendigung
31. Reisekosten der Prüfungskommission nach dem Bundesreisekostengesetz und die Kosten für die Bereitstellung von Prüfungsräumen.“

bis zu 100 Prozent der Gebühr für die angegriffene Amtshandlung, mindestens 25,00 Euro,

bis zu 75 Prozent der Widerspruchsgebühr, mindestens 15,00 Euro,

9. Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

„§ 15a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Fahrerlaubnis nach § 1 Abs. 3a Satz 1 ein Traditionsschiff führt,
2. ohne einen dort genannten Sportseeschifferschein, Sporthochseeschifferschein oder Befähigungsnachweis nach § 1 Abs. 6 als Maschinist auf Traditionsschiffen tätig ist oder
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Traditionsschiff die dort genannte Regelbesatzung hat.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen Nord und Nordwest übertragen.“

10. Es werden die neuen Anlagen 2a und 2b in der Fassung des Anhangs zu dieser Verordnung eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderungen der Sportseeschifferscheinverordnung

Die Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Inhaber eines Sportküstenschifferscheins müssen ihre Befähigung zur Ausübung mobilen Seefunkdienstes mindestens durch das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (Short Range Certificate [SRC])

und Inhaber eines Sportsee- oder Sporthochseeschifferscheins mindestens durch das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (Long Range Certificate [LRC]) nach § 13 Abs. 4a in Verbindung mit Anlage 3 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. August 2001 (BGBl. I S. 2276) geändert worden ist, nachweisen.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „den Sportbootführerschein-See“ die Wörter „, das nach § 13 Abs. 4a in Verbindung mit Anlage 3 der Schiffssicherheitsverordnung erforderliche Funkbetriebszeugnis“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „den Sportseeschifferschein“ die Wörter „, das nach § 13 Abs. 4a in Verbindung mit Anlage 3 der Schiffssicherheitsverordnung erforderliche Funkbetriebszeugnis“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 die folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. im Besitz des nach § 13 Abs. 4a in Verbindung mit Anlage 3 der Schiffssicherheitsverordnung erforderlichen Funkbetriebszeugnisses ist,“.

- b) In Absatz 2 wird nach Nummer 1 die folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. im Besitz des nach § 13 Abs. 4a in Verbindung mit Anlage 3 der Schiffssicherheitsverordnung erforderlichen Funkbetriebszeugnisses ist,“.

- c) In Absatz 3 wird nach Nummer 2 die folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a. im Besitz des nach § 13 Abs. 4a in Verbindung mit Anlage 3 der Schiffssicherheitsverordnung erforderlichen Funkbetriebszeugnisses ist,“.

Artikel 3

Änderung der Anlaufbedingungsverordnung

Die Anlaufbedingungsverordnung vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2246), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1735), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.3 Satz 1 werden die Wörter „der Zentralen Meldestelle zu melden, die hiervon sofort die zuständige Verkehrszentrale unterrichtet“ durch die Wörter „dem Zentralen Meldekopf (ZMK) oder der Verkehrszentrale zu melden, die hiervon sofort die Zentralen Meldestelle unterrichtet“ ersetzt.
2. Nummer 2.6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe e wird folgender neuer Buchstabe f eingefügt:

„f) Angabe, ob gefährliche oder umweltschädliche Güter im Sinne von Nummer 1 Ziffer 2 und 3 der

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlaufbedingungsverordnung befördert werden,“.

- b) Die bisherigen Buchstaben f und g werden Buchstaben g und h.
3. Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Zahl „130“ durch die Zahl „150“ und die Zahl „21“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „beim Feuerschiff “GB““ durch die Wörter „im Verkehrstrennungsgebiet „Jade Approach“ einkommend 5 Seemeilen nördlich der Tonne „TG 18““ ersetzt.
- c) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Zahl „130“ durch die Zahl „150“ und die Zahl „21“ durch die Zahl „23“ ersetzt, das Komma am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „mit einer Länge ab 300 m oder einem Tiefgang von 16,50 m und mehr sind zwei Seelotsen anzunehmen,“ angefügt.
- d) Buchstabe c wird gestrichen.

Artikel 4 Änderung der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung

Die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209, 1999 I S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1735), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Im Vierten Abschnitt „Fahrregeln“ wird die Überschrift zu § 31 wie folgt gefasst:
„§ 31 Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen“.
2. In § 2 Abs. 1 wird nach Nummer 21b folgende neue Nummer 21c eingefügt:
„21c. Kitesurfen
Surfen mit einem von einem Drachen gezogenen Surfbrett;“.
3. In § 3 Abs. 3 und 4 wird das Wort „Segelsurfbrett“ jeweils durch die Wörter „Kite- und Segelsurfbrett“ ersetzt.
4. Dem § 24 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Auf dem Nord-Ostsee-Kanal hat der Gegenkommer zur Bestätigung mit diesem Schallsignal zu antworten.“
5. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 31
Wasserskilaufen, Schleppen von Wassersportanhängen, Wassermotorradfahren, Kite- und Segelsurfen“.

- b) In den Absätzen 1 und 3 wird das Wort „Segelsurfbrett“ jeweils durch die Wörter „Kite- und Segelsurfbrett“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden das Wort „Segelsurfer“ durch die Wörter „Kite- und Segelsurfer“ und das Wort „Segelsurfern“ durch die Wörter „Kite- und Segelsurfern“ ersetzt.
6. § 49 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Wird im Weichengebiet ein Sichtzeichen A.22 Buchstabe b (Anlage I) gezeigt, hat sich ein Fahrzeug, dem die Ausfahrt verboten ist, den bestehenden Umständen entsprechend an den jeweils vordersten und in seiner Fahrtrichtung rechts liegenden freien Dalben zu legen oder in dessen Nähe aufzustoppen und der durchgehenden Schifffahrt ausreichend Raum zu geben.“
7. In § 50 Abs. 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
8. § 51 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Sportfahrzeuge dürfen die Zufahrten und den Nord-Ostsee-Kanal lediglich zur Durchfahrt, nur während der Tagfahrzeiten im Sinne des § 50 Abs. 2 und nicht bei verminderter Sicht benutzen. Dies gilt nicht bei Annahme eines Lotsen oder für das Aufsuchen der für Sportfahrzeuge zugelassenen Liegestellen im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau und im Binnenhafen Brunsbüttel oder das beim Schleusenmeister angemeldete Ausschleusen zur Elbe.“
9. § 58 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Buchstabe e wird folgender neuer Buchstabe f eingefügt:
„f) Angabe, ob gefährliche oder umweltschädliche Güter im Sinne von Nummer 1 Ziffer 2 und 3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlaufbedingungsverordnung befördert werden,“.
- b) Die bisherigen Buchstaben f und g werden Buchstaben g und h.
10. In § 61 Abs. 1 Nr. 13 werden die Wörter „das Segelsurfen“ durch die Wörter „das Kite- oder Segelsurfen“ ersetzt.
11. Anlage II wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt II.1 Nr. 6 werden nach den Wörtern „im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 2“ die Wörter „sowie auf dem Nord-Ostsee-Kanal die bekannt gemachten besonders gefährlichen Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände“ angefügt.
- b) In Abschnitt II.2 Nr. 5.1 werden nach den Wörtern „»Ich will links ausweichen«“ die Wörter „sowie auf dem Nord-Ostsee-Kanal das Antwortsignal des Gegenkommers“ eingefügt.

Artikel 5 Änderung der Sportbootführerscheinverordnung-See

Die Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch Arti-

kel 434 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Inhaber eines Befähigungszeugnisses der Gruppen A und B der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323)“ durch die Wörter „Inhaber eines Befähigungszeugnisses nach § 3 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 440 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es werden folgende Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben:

- | | |
|--|---|
| 1. für die Zulassung zur Führerscheinprüfung | 12,00 Euro, |
| 2. für die Abnahme der Führerscheinprüfung | 35,00 Euro, |
| 3. für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach Bestehen der Prüfung | 15,00 Euro, |
| 4. für die nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 2 Abs. 3 | 5,50 Euro, |
| 5. für die Ausstellung einer Ersatzausfertigung nach § 7 | 15,00 Euro, |
| 6. für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Prüfung nach § 13 | 15,00 Euro, |
| 7. für die Ablehnung eines Antrags | 9,50 Euro, |
| 8. für die Entziehung einer Fahrerlaubnis nach § 8 und die Verhängung eines Fahrverbots nach § 8a | 42,50 Euro
bis
125,00 Euro, |
| 9. für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, soweit die Erfolglosigkeit des Widerspruchs nicht nur | bis zu
100 Prozent
der Gebühr
für die an-
gegriffene
Amtshand- |

auf der Unbeachtlichkeit der Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beruht

10. in den Fällen der Zurücknahme eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung

lung, mindestens 25,00 Euro, bis zu 100 Prozent der Widerspruchsggebühr, mindestens 15,00 Euro,

11. Reisekosten für die Mitglieder der Prüfungskommissionen und die Kosten für Bereitstellung von Prüfungsräumen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kosten für Amtshandlungen werden im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

1. nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 10 von den Prüfungsausschüssen,
 2. nach Absatz 1 Nr. 5, 6, 9 und 11 von den beauftragten Verbänden,
 3. nach Absatz 1 Nr. 8 von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
- nach Maßgabe der Durchführungsrichtlinien erhoben und eingezogen.“

Artikel 6

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Sportbootführerscheinverordnung-See und der Sportseeschifferscheinverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 2, 5, 6, 7, 9 und 10 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 24. September 2002

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Anhang

Anlage 2a

Allgemeines Funkbetriebszeugnis (LRC)

Der Inhaber des Allgemeinen Funkbetriebszeugnisses (LRC) ist berechtigt zur uneingeschränkten Ausübung des Seefunkdienstes bei Sprech-Seefunkstellen, Schiffs-Erdfunkstellen und Funkeinrichtungen des weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems (GMDSS) auf Sportfahrzeugen sowie auf Schiffen, für die dies in einer Richtlinie im Sinne von § 6 der Schiffssicherungsverordnung vorgesehen ist.

Dieses Zeugnis wurde in Übereinstimmung mit Artikel S47 der Vollzugsordnung für den Funkdienst ausgestellt.

The holder of the Long Range Certificate (LRC) is authorized to operate any radiotelephone ship stations, ship earth stations and radio equipment for the Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS) aboard pleasure craft as well as ships for which this is provided for in a legal guideline as defined by § 6 of the Ship Safety Ordinance.

This certificate was issued in accordance with Article S47 of the Radio Regulations.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY



**ALLGEMEINES
FUNKBETRIEBSZEUGNIS
LONG RANGE CERTIFICATE
- LRC -**

**ZEUGNIS / CERTIFICATE
- LRC -
Nr. 000000-G**

Vor- und Zuname / Name and Surname

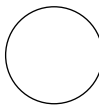
Geburtsort / Place of birth

Geburtsdatum / Date of birth

Besondere Vermerke / Special Remarks:

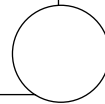
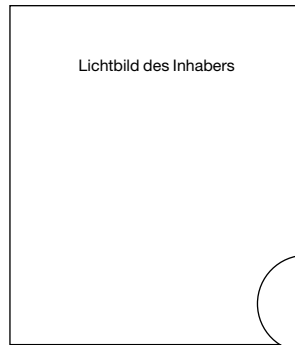
Ort und Datum der Ausstellung / Place and Date of Issue

Ausgestellt durch / Issued by
**DEUTSCHER MOTORYACHTVERBAND E.V.
DEUTSCHER SEGLER-VERBAND E.V.**



Unterschrift / Signature

Ermächtigt durch / Authorized by
BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN



Eigenhändige Unterschrift des Inhabers / Signature of the Holder

Beschränkt Gültiges Funkbetriebszeugnis (SRC)

Der Inhaber des Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC) ist berechtigt zur Ausübung des Seefunkdienstes bei Sprech-Seefunkstellen für UKW und Funkeinrichtungen des weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems (GMDSS) für UKW auf Sportfahrzeugen sowie auf Schiffen, für die dies in einer Richtlinie im Sinne von § 6 der Schiffssicherungsverordnung vorgesehen ist.

Dieses Zeugnis wurde in Übereinstimmung mit Artikel S47 der Vollzugsordnung für den Funkdienst ausgestellt.

The holder of the Short Range Certificate (SRC) is authorized to operate VHF radiotelephone ship stations and VHF radio equipment for the Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS) aboard pleasure craft as well as ships for which this is provided for in a legal guideline as defined by § 6 of the Ship Safety Ordinance.

This certificate was issued in accordance with Article S47 of the Radio Regulations.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY



**BESCHRÄNKT GÜLTIGES
FUNKBETRIEBSZEUGNIS
SHORT RANGE CERTIFICATE
- SRC -**

**ZEUGNIS / CERTIFICATE
- SRC -
Nr. 000000-F**

Vor- und Zuname / Name and Surname

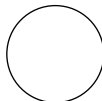
Geburtsort / Place of birth

Geburtsdatum / Date of birth

Besondere Vermerke / Special Remarks:

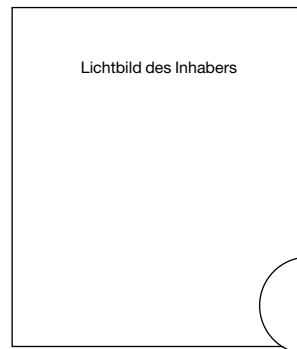
Ort und Datum der Ausstellung / Place and Date of Issue

Ausgestellt durch / Issued by
**DEUTSCHER MOTORYACHTVERBAND E.V.
DEUTSCHER SEGLER-VERBAND E.V.**



Unterschrift / Signature

Ermächtigt durch / Authorized by
BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN



Lichtbild des Inhabers

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers / Signature of the Holder

Verordnung zur Änderung der Leistungsbesoldung

Vom 25. September 2002

Auf Grund des § 27 Abs. 3 und des § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Leistungsstufenverordnung

Die Leistungsstufenverordnung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1600), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesbeamten und Soldaten“ durch die Angabe „Bundesbeamtinnen, Bundesbeamten, Soldatinnen und Soldaten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „auf“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Beamte oder Soldat“ durch die Angabe „die Beamtin, der Beamte, die Soldatin oder der Soldat“ ersetzt und die Wörter „für ihn“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 Prozent der Zahl der bei dem Dienstherrn am 1. Januar vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten der Bundesbesoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen.“
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „zehn“ durch die Wörter „sieben Beamtinnen und“ ersetzt und nach dem Wort „Kalenderjahr“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „hiervon“ durch die Wörter „von der Festsetzung einer Leistungsstufe“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird festgestellt, dass die Leistungen einer Beamtin, eines Beamten, einer Soldatin oder eines Soldaten nicht den mit dem Amt oder

Dienstposten verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entsprechen, verbleibt sie oder er in der bisherigen Stufe des Grundgehalts.“

- bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Beamte oder Soldat“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Beamte oder Soldat“ durch die Angabe „die Beamtin, der Beamte, die Soldatin oder der Soldat“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „keinem Leiter“ durch die Wörter „keiner Leitung“ und die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Wörter „Der Leiter“ durch die Wörter „Die Leitung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Zahl der von den Entscheidungsberechtigten jeweils vergebenen Leistungsstufen darf 15 Prozent der Zahl der ihnen unterstellten Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Dabei sollen die Entscheidungsberechtigten alle Laufbahngruppen berücksichtigen und eine angemessene Verteilung auf Frauen und Männer beachten.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Beamten oder Soldaten“ durch die Angabe „der Beamtin, des Beamten, der Soldatin oder des Soldaten“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Leiter“ durch die Wörter „Die Leitung“ ersetzt und nach dem Wort „von“ das Wort „einem“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Leiter“ durch die Wörter „die Leitungen“ und die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Leitungen der obersten Bundesbehörden und die Leitungen der übrigen Bundesbehörden können die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 3 einer Vertretung übertragen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer oder“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „zugewiesenen“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

Artikel 2**Leistungsprämien-
und -zulagenverordnung**

Die Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1598), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Bundesbeamte und Soldaten“ durch die Angabe „Bundesbeamtinnen, Bundesbeamte, Soldatinnen und Soldaten“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für herausragende besondere Einzelleistungen kann eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 Prozent der Zahl der bei dem Dienstherrn am 1. Januar vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A nicht übersteigen. Eine Überschreitung des Prozentsatzes nach Satz 2 ist in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes kein Gebrauch gemacht wird.“

cc) In dem neuen Satz 5 werden das Wort „zehn“ durch die Wörter „sieben Beamtinnen und“ ersetzt und nach dem Wort „Kalenderjahr“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leistungsprämien und Leistungszulagen, die wegen einer wesentlichen Beteiligung an einer durch enges arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachten Leistung an mehrere vergeben werden, gelten zusammen nur als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage im Sinne des Absatzes 1 Satz 2. Sie dürfen zusammen 150 Prozent des in § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 2 geregelten Umfangs nicht übersteigen; maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A der an der Leistung wesentlich Beteiligten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen nicht neben einer Mehrarbeitsvergütung oder

einer Zulage nach § 45 oder § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes vergeben werden, soweit diese aufgrund desselben Sachverhalts gewährt werden, sowie in Bereichen, in denen

1. Zuwendungen für besondere Leistungen nach § 31 Abs. 4 des Bundesbankgesetzes,

2. Zulagen nach der Postleistungszulagenverordnung oder

3. Zulagen der Deutschen Bahn AG oder der nach § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes ausgegliederten Gesellschaften

gewährt werden. Neben einer Zulage für die Tätigkeit bei obersten Bundesbehörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes können Leistungsprämien und Leistungszulagen nur in dem Umfang gewährt werden, in dem von der Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes kein Gebrauch gemacht wird.“

3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „der Beamte oder Soldat“ durch die Angabe „die Beamtin, der Beamte, die Soldatin oder der Soldat“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Wörter „der Beamte oder Soldat“ durch die Angabe „die Beamtin, der Beamte, die Soldatin oder der Soldat“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Bundesbehörden bestimmt deren Leitung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der dezentralen Vergabe die zur Entscheidung Berechtigten; die Leitung der obersten Bundesbehörde kann diese Entscheidung an sich ziehen. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt innerhalb der obersten Bundesbehörden § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Leistungsstufenverordnung entsprechend.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Entscheidungsberechtigten haben in der Entscheidung darzulegen, was sie als herausragende besondere Einzelleistung ansehen. Die Gesamtzahl der von den Entscheidungsberechtigten jeweils vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 Prozent der Zahl der ihnen unterstellten Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A nicht überschreiten. Die Entscheidungsberechtigten können den Prozentsatz nach Satz 2 in dem Umfang überschreiten, in dem sie von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes keinen Gebrauch machen. Dabei sollen sie alle Laufbahngruppen berücksichtigen und eine angemessene Verteilung auf Frauen und Männer beachten. Vor der Entscheidung sollen die übrigen Vorgesetzten der Beamtin, des Beamten, der Soldatin oder des Soldaten gehört werden.“

c) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Leitung der obersten Bundesbehörde kann bis zu einem Fünftel der Vergabemöglich-

keiten von Entscheidungsberechtigten auf andere übertragen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Leiter“ durch die Wörter „die Leitungen“ und die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „die Leitung“ ersetzt.

d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Leitungen der obersten Bundesbehörden und die Leitungen der übrigen Bundesbehörden können die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 3 einer Vertretung übertragen.“

e) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer oder“ gestrichen.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Leistungsstufenverordnung und der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2002

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Bekanntmachung
der Neufassung der Leistungsstufenverordnung**

Vom 25. September 2002

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Leistungsbesoldung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3740) wird nachstehend der Wortlaut der Leistungsstufenverordnung in der seit dem 1. Juli 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 4. Juli 1997 in Kraft getretene Fassung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1600),
2. den am 7. November 2001 in Kraft getretenen Artikel 307 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
3. den am 27. März 2002 in Kraft getretenen Artikel 18 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130),
4. den am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3740).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065),
- zu 2. des Artikels 56 Abs. 3 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705),
- zu 4. des § 27 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020).

Berlin, den 25. September 2002

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Verordnung
über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen
(Leistungsstufenverordnung – LStuV)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das leistungsabhängige Aufsteigen und das Verbleiben in den Stufen des Grundgehalts bei Bundesbeamtinnen, Bundesbeamten, Soldatinnen und Soldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A. Sie ist nicht anzuwenden auf Beamtinnen und Beamte, die sich in der laufbahnrechtlichen Probezeit befinden.

§ 2

Festsetzung einer Leistungsstufe

(1) Die Festsetzung einer Leistungsstufe dient der Anerkennung dauerhaft herausragender Gesamtleistungen. Erbringt die Beamtin, der Beamte, die Soldatin oder der Soldat dauerhaft herausragende Gesamtleistungen, kann die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts vorzeitig festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage einer aktuellen Leistungseinschätzung, die die dauerhaft herausragenden Gesamtleistungen dokumentiert.

(2) Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 Prozent der Zahl der bei dem Dienstherrn am 1. Januar vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten der Bundesbesoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Bei Anstalten, Stiftungen und Körperschaften mit weniger als sieben Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, kann in jedem Kalenderjahr einer Beamtin oder einem Beamten eine Leistungsstufe gewährt werden.

(3) Der Zeitpunkt des Aufsteigens in die nächsthöheren Stufen bleibt von der Festsetzung einer Leistungsstufe unberührt. Eine Leistungsstufe soll nicht innerhalb eines Jahres nach der letzten Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt gewährt werden. Durch dauerhaft herausragende Gesamtleistungen entsteht kein Anspruch auf die Gewährung.

§ 3

Verbleiben in der Stufe

(1) Wird festgestellt, dass die Leistungen einer Beamtin, eines Beamten, einer Soldatin oder eines Soldaten nicht den mit dem Amt oder Dienstposten verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entsprechen, verbleibt sie oder er in der bisherigen Stufe des Grundgehalts. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage der letzten dienstlichen Beurteilung. Ist diese älter als zwölf Monate, müssen die Minderungen der Leistungen in einer aktuellen Ergänzung dargestellt werden. Es können nur Minderungen der Leistungen berücksichtigt werden, auf die vor der Feststellung hingewiesen worden ist.

(2) Wird festgestellt, dass die Leistungen wieder den mit dem Amt oder Dienstposten verbundenen durchschnittlichen Anforderungen genügen, ist die Beamtin, der Beamte, die Soldatin oder der Soldat vom ersten Tag des Monats an, in dem diese erneute Feststellung erfolgt, der nächsthöheren Stufe zugeordnet. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage einer Leistungseinschätzung, aus der sich die Leistungssteigerung ergibt. Eine über der nächst-

höheren Stufe liegende weitere Stufe wird frühestens nach Ablauf jeweils eines Jahres erreicht.

§ 4

Entscheidungsberechtigte und Verfahren

(1) In den obersten Bundesbehörden entscheidet die Leitung einer Abteilung über die Gewährung von Leistungsstufen und das Verbleiben in den Stufen. Für Bereiche in obersten Bundesbehörden, die keiner Leitung einer Abteilung unterstehen, legt die Leitung der obersten Bundesbehörde die zur Entscheidung Berechtigten fest. In den übrigen Bundesbehörden bestimmt deren Leitung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der dezentralen Vergabe die zur Entscheidung Berechtigten. Die Leitung der obersten Bundesbehörde kann abweichende Regelungen treffen; dabei ist der Grundsatz der dezentralen Vergabe zu berücksichtigen.

(2) Die Zahl der von den Entscheidungsberechtigten jeweils vergebenen Leistungsstufen darf 15 Prozent der Zahl der ihnen unterstellten Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Dabei sollen die Entscheidungsberechtigten alle Laufbahngruppen berücksichtigen und eine angemessene Verteilung auf Frauen und Männer beachten. Vor der Entscheidung sollen die übrigen Vorgesetzten der Beamtin, des Beamten, der Soldatin oder des Soldaten gehört werden.

(3) Die Leitung der obersten Bundesbehörde kann bis zu einem Fünftel der Vergabemöglichkeiten von Entscheidungsberechtigten auf andere übertragen. Für die Leitungen der übrigen Bundesbehörden gilt Satz 1 entsprechend für ihren Bereich, soweit die Leitung der obersten Bundesbehörde nichts anderes bestimmt.

(4) Die Leitungen der obersten Bundesbehörden und die Leitungen der übrigen Bundesbehörden können die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 3 einer Vertretung übertragen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu beachten.

§ 5

**Vorschriften für besondere
Teile des öffentlichen Dienstes**

(1) Bei der Bundesanstalt für Arbeit und den bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern, die das Recht besitzen, Beamtinnen und Beamte zu haben, bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung des Grundsatzes der dezentralen Vergabe die zur Entscheidung Berechtigten. Die Vorstände der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger können ihre Befugnisse auf die Geschäftsführung übertragen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen oder eine von ihm bestimmte Stelle trifft für die den Eisenbahnen des Bundes zugewiesenen Beamtinnen und Beamten Regelungen zu den Entscheidungsberechtigten und zum Verfahren.

§ 6

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung**

Vom 25. September 2002

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Leistungsbesoldung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3740) wird nachstehend der Wortlaut der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung in der seit dem 1. Juli 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 4. Juli 1997 in Kraft getretene Fassung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1598),
2. den am 27. März 2002 in Kraft getretenen Artikel 19 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130),
3. den am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3740).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 42a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065),
- zu 3. des § 42a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020).

Berlin, den 25. September 2002

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Verordnung
über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen
(Leistungsprämien- und -zulagenverordnung – LPZV)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Bundesbeamtinnen, Bundesbeamte, Soldatinnen und Soldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A.

§ 2

Allgemeines

(1) Für herausragende besondere Einzelleistungen kann eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden. Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 Prozent der Zahl der bei dem Dienstherrn am 1. Januar vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A nicht übersteigen. Eine Überschreitung des Prozentsatzes nach Satz 2 ist in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes kein Gebrauch gemacht wird. Durch eine herausragende besondere Einzelleistung entsteht kein Anspruch auf deren Gewährung. Bei Anstalten, Stiftungen und Körperschaften mit weniger als sieben Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A kann in jedem Kalenderjahr einer Beamtin oder einem Beamten eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden.

(2) Leistungsprämien und Leistungszulagen, die wegen einer wesentlichen Beteiligung an einer durch enges arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachten Leistung an mehrere vergeben werden, gelten zusammen nur als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage im Sinne des Absatzes 1 Satz 2. Sie dürfen zusammen 150 Prozent des in § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 2 geregelten Umfangs nicht übersteigen; maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A der an der Leistung wesentlich Beteiligten.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen nicht neben einer Mehrarbeitsvergütung oder einer Zulage nach § 45 oder § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes vergeben werden, soweit diese aufgrund desselben Sachverhalts gewährt werden, sowie in Bereichen, in denen

1. Zuwendungen für besondere Leistungen nach § 31 Abs. 4 des Bundesbankgesetzes,
2. Zulagen nach der Postleistungszulagenverordnung oder
3. Zulagen der Deutschen Bahn AG oder der nach § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes ausgegliederten Gesellschaften

gewährt werden. Neben einer Zulage für die Tätigkeit bei obersten Bundesbehörden sowie bei obersten Gerichts-

höfen des Bundes können Leistungsprämien und Leistungszulagen nur in dem Umfang gewährt werden, in dem von der Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes kein Gebrauch gemacht wird.

§ 3

Leistungsprämie

(1) Die Leistungsprämie dient der Anerkennung einer herausragenden besonderen Einzelleistung; sie soll in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung stehen.

(2) Die Leistungsprämie wird als Einmalzahlung gewährt. Die Höhe soll entsprechend der erbrachten Leistung bemessen werden; es kann ein Betrag bis zur Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe, der die Beamtin, der Beamte, die Soldatin oder der Soldat im Zeitpunkt der Entscheidung angehört, zuerkannt werden. Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes geminderte Anfangsgrundgehalt maßgebend.

§ 4

Leistungszulage

(1) Die Leistungszulage dient der Anerkennung einer bereits über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erbrachten, auch für die Zukunft erwarteten herausragenden besonderen Einzelleistung und dem Anreiz, diese Leistung auch künftig zu erbringen. Die Leistungszulage kann für bis zu drei Monate rückwirkend gewährt werden. Bei Leistungsabfall ist sie für die Zukunft zu widerrufen.

(2) Die Höhe und die Dauer der Gewährleistung sind entsprechend der erbrachten Leistung zu bemessen. Es kann monatlich ein Betrag bis zur Höhe von 7 Prozent des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe, der die Beamtin, der Beamte, die Soldatin oder der Soldat bei der Festsetzung der Leistungszulage angehört, zuerkannt werden. Die Leistungszulage darf längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr gewährt werden; innerhalb dieses Zeitraumes ist die Verlängerung der Zahlung zulässig. Die erneute Gewährung einer Leistungszulage ist frühestens ein Jahr nach Ablauf dieses Zeitraumes zulässig. Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes geminderte Anfangsgrundgehalt maßgebend. Die Leistungszulage wird nachträglich gezahlt.

§ 5

Entscheidungsberechtigte und Verfahren

(1) In den Bundesbehörden bestimmt deren Leitung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der dezentralen Vergabe die zur Entscheidung Berechtigten; die Leitung der obersten Bundesbehörde kann diese Entscheidung an sich ziehen. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt inner-

halb der obersten Bundesbehörden § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Leistungsstufenverordnung entsprechend.

(2) Die Entscheidungsberechtigten haben in der Entscheidung darzulegen, was sie als herausragende besondere Einzelleistung ansehen. Die Gesamtzahl der von den Entscheidungsberechtigten jeweils vergebenen Leistungsprämien und Leistungszulagen darf 15 Prozent der Zahl der ihnen unterstellten Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A nicht überschreiten. Die Entscheidungsberechtigten können den Prozentsatz nach Satz 2 in dem Umfang überschreiten, in dem sie von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes keinen Gebrauch machen. Dabei sollen sie alle Laufbahngruppen berücksichtigen und eine angemessene Verteilung auf Frauen und Männer beachten. Vor der Entscheidung sollen die übrigen Vorgesetzten der Beamtin, des Beamten, der Soldatin oder des Soldaten gehört werden.

(3) Die Leitung der obersten Bundesbehörde kann bis zu einem Fünftel der Vergabemöglichkeiten von Entscheidungsberechtigten auf andere übertragen. Für die Leitungen der übrigen Bundesbehörden gilt Satz 1 entsprechend für ihren Bereich, soweit die Leitung der obersten Bundesbehörde nichts anderes bestimmt.

(4) Die Leitungen der obersten Bundesbehörden und die Leitungen der übrigen Bundesbehörden können die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 3 einer Vertretung übertragen.

(5) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen vergeben werden. Diese sind bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu beachten.

§ 6

Vorschriften für besondere Teile des öffentlichen Dienstes

Bei der Bundesanstalt für Arbeit und den bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern, die das Recht besitzen, Beamtinnen und Beamte zu haben, bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung des Grundsatzes der dezentralen Vergabe die zur Entscheidung Berechtigten. Die Vorstände der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger können ihre Befugnisse auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 7

(Inkrafttreten)

**Achter Erlass
über die Genehmigung der Stiftung
und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen**

Vom 22. September 2002

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung ordne ich an:

Artikel 1

Ich genehmige den in der Anlage wiedergegebenen Gemeinsamen Erlass des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung über die Stiftung der Einsatzmedaille „Fluthilfe 2002“.

Artikel 2

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister der Verteidigung
Peter Struck

Anlage

**Gemeinsamer Erlass
des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung
über die Stiftung der Einsatzmedaille „Fluthilfe 2002“**

Vom 20. September 2002

Artikel 1

Stiftung

Als Dank und in Anerkennung für besonders aufopferungsvolle Hilfe bei der Abwehr von Gefahren und der Beseitigung von Schäden anlässlich der Flutkatastrophe im August 2002 in der Bundesrepublik Deutschland stiften der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung für haupt- und ehrenamtliche Einsatzkräfte des Technischen Hilfswerkes, Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bundeswehr sowie für Dritte aufgrund ihrer besonderen Verdienste in der Zusammenarbeit mit dem Technischen Hilfswerk, dem Bundesgrenzschutz und der Bundeswehr gemeinsam die

Einsatzmedaille „Fluthilfe 2002“.

Artikel 2

Gestaltung

(1) Das Ehrenzeichen hat die Form einer runden, silberfarbenen Medaille. Sie trägt auf der Vorderseite den Bundesadler, darüber eine stilisierte Flutwelle und ein halb versunkenes Haus. Die umlaufende Nagellinie wird im unteren Teil der Medaille durch das Wort „Fluthilfe“ und die Zahl „2002“ unterbrochen. Die Rückseite trägt die Worte „Dank und Anerkennung“. Der blaue Mittelteil des Medaillenbandes ist beidseitig von den Bundesfarben schwarz-rot-gold eingefasst.

(2) Die Medaille als Bandsteg trägt die Farben des Medaillenbandes mit aufgesetzter verkleinerter Vorderseite der Medaille.

Artikel 3

Verleihung

(1) Das Ehrenzeichen verleiht

– der Bundesminister des Innern an haupt- und ehrenamtliche Einsatzkräfte des Technischen Hilfswerkes und an Angehörige des Bundesgrenzschutzes sowie an Dritte, die mit dem Technischen Hilfswerk und dem Bundesgrenzschutz zusammengearbeitet haben,

– der Bundesminister der Verteidigung an Angehörige der Bundeswehr, an Angehörige ausländischer Streitkräfte sowie an Dritte, die mit der Bundeswehr und den ausländischen Streitkräften zusammengearbeitet haben.

(2) Das Ehrenzeichen wird für mindestens einen ganztägigen Einsatz vor Ort beginnend mit dem 8. August 2002 im Hochwasser- und Flutkatastrophengebiet an Donau und Elbe sowie ihren Nebenflüssen verliehen. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen zulässig.

(3) Als sichtbares Zeichen der allgemeinen Anerkennung kann das Ehrenzeichen nach Maßgabe von Artikel 2 sowie als Rosette in den Farben des Medaillenbandes an der linken Brustseite getragen werden.

(4) Die Ausgezeichneten erhalten neben dem Ehrenzeichen eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Bundesministers des Innern oder des Bundesministers der Verteidigung und dem kleinen Dienstsiegel. Für die Verleihungsurkunde gilt das Muster der Anlage.

(5) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über. Ihre Hinterbliebenen sind zur Rückgabe nicht verpflichtet.

Artikel 4

Vorschlagsberechtigung

(1) Für die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes sind die Präsidenten oder Präsidentinnen der Bundesgrenzschutzpräsidien, für die haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräfte des Technischen Hilfswerkes die Landesbeauftragten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk über den Präsidenten oder die Präsidentin der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk vorschlagsberechtigt. Vorschläge für Dritte stimmen die Vorschlagsberechtigten untereinander ab.

(2) Für die Angehörigen der Bundeswehr sind für den Auszeichnungsvorschlag von Soldatinnen und Soldaten die nächsten Disziplinarvorgesetzten, von zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die vergleichbaren Vorgesetzten vorschlagsberechtigt. Anregungen auf Verleihung des Ehrenzeichens an Angehörige ausländischer Streit-

kräfte sowie an Dritte sind auf dem Dienstweg dem Bundesministerium der Verteidigung vorzulegen.

(3) Die Vorschlagsberechtigten prüfen selbst, ob die Verleihungsvoraussetzungen erfüllt sind. In Zweifelsfällen kann großzügig verfahren werden.

Artikel 5

Verfahren

(1) Die Verleihungsvorschläge sind dem Bundesministerium des Innern oder dem Bundesministerium der Verteidigung mit folgenden personenbezogenen Angaben

1. Amtsbezeichnung/Dienstgrad
2. Name/Vorname (gegebenenfalls akademischer Grad/ Titel mit Fachrichtung)

3. Geburtsdatum/Personenkennziffer

4. Dienststelle/Einheit

5. Wohnanschrift

in Listenform zuzuleiten. Alle Vorgänge zur Verleihung des Ehrenzeichens sind vertraulich.

(2) Die Verleihung wird nach Maßgabe der Listen gemäß Absatz 1 durch jeweiligen Erlass des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Verteidigung vollzogen.

(3) Die Namen der Ausgezeichneten werden den Vorschlagsberechtigten unter Beifügung der Ehrenzeichen und der Verleihungsurkunden mitgeteilt. Diese veranlassen die Aushändigung der Auszeichnung in würdiger Form.

Berlin, den 20. September 2002

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister der Verteidigung
Peter Struck

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland
verleihe ich

Emil Mustermann

als Dank und in Anerkennung für besonders aufopferungsvolle
Hilfe bei der Abwehr von Gefahren und der Beseitigung von
Schäden anlässlich der Flutkatastrophe im

August 2002

die

Einsatzmedaille „Fluthilfe 2002“.

Berlin, den

Bundesminister des Innern/der Verteidigung

Prägesiegel
(Bundesadler)

Faksimile (Unterschrift)





**Bekanntmachung
zu § 8 des Markengesetzes**

Vom 12. September 2002

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Nr. 8 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht, dass

1. das Emblem der „Europäischen Investitionsbank“ (Anlage 1),
2. Name, Abkürzung und Emblem des „Welternährungsprogramms“ (Anlage 2),
3. Name, Abkürzung und Emblem der „Nordischen Investitionsbank“ (Anlage 3),
4. Name, Abkürzung und Emblem des „Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen“ (Anlage 4)

von der Eintragung als Marke ausgeschlossen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. April 2000 (BGBl. I S. 737).

Berlin, den 12. September 2002

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Lutz

Anlage 1

Emblem der Europäischen Investitionsbank

Emblem of the EIB
Emblème de la BEI



Anlage 2**Namen, Abkürzungen und Emblem des Welternährungsprogramms**

1. Names in English, French, Spanish and Arabic:
Dénominations en anglais, français, espagnol et arabe:
World Food Programme
Programme alimentaire mondial
Programa Mundial de Alimentos
برنامج الأغذية
العالمي
2. Abbreviations in English, French and Spanish:
Sigles en anglais, français et espagnol:
WFP
PAM
PMA
3. Emblem:
Emblème:



Anlage 3

Name, Abkürzung und Emblem der Nordischen Investitionsbank

Name in English/ Nom en anglais:	Nordic Investment Bank
Name in Swedish/ Nom en suédois:	Nordiska Investeringsbanken
Name in Finnish/ Nom en finnois:	Pohjoismaiden Investointipankki
Name in Norwegian/ Nom en norvégien:	Den nordiske Investeringsbank
Name in Danish/ Nom en danois:	Den Nordiske Investeringsbank
Name in Icelandic/ Nom en islandais:	Norræni fjárfestingarbankinn
Abbreviation/Sigle:	NIB

Emblem/Emblème:



Anlage 4

**Name, Abkürzung und Emblem des
Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Name:	United Nations Framework Convention on Climate Change (New York, 1992)
Nom:	Convention-Cadre des Nations Unies sur les Changements Climatiques (New York, 1992)
Nombre:	Convención Marco de las Naciones Unidas sobre el Cambio Climático (New York, 1992)
Наименование:	Рамочная конвенция ООН об изменении климата (New York, 1992)
名称:	联合国气候变化框架公约 (纽约, 1992)
الاسم:	اتفاقية الأمم المتحدة الاطارية بشأن تغير المناخ
Abbreviation/Sigle/Sigla:	UNFCCC/CCNUCC/CMNUCC
Аббревиатура:	РКИК ООН
简称:	气候公约
المختصر:	اتفاقية تغير المناخ

Emblem/Emblème/Emblema/Эмблема/标志 / الشعار :



CONVENTION ON CLIMATE CHANGE
CONVENTION SUR LES CHANGEMENTS CLIMATIQUES
CONVENCION SOBRE EL CAMBIO CLIMATICO
КОНВЕНЦИЯ ОБ ИЗМЕНЕНИИ КЛИМАТА
气候变化公约
اتفاقية تغير المناخ

(New York, 1992)

Bekanntmachung
von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
Vom 17. September 2002

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 3012), mit der Maßgabe, dass die Änderungen des § 3 der Verhaltensregeln auf die laufende Wahlperiode keine Anwendung finden, wie folgt geändert:

Die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I 1987 S. 147), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. September 1995, Bekanntmachung vom 30. September 1995 (BGBl. I S. 1246), werden zum 1. Oktober 2002 wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Veröffentlichung

Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 9 sowie § 4 Abs. 3 werden im Amtlichen Handbuch veröffentlicht.“

2. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

Berlin, den 17. September 2002

Der Präsident
des Deutschen Bundestages
Wolfgang Thierse

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Berichtigung des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

Vom 13. September 2002

Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Der Nummer 1 wird eine Nummer 1a vorangestellt und wie folgt gefasst:
 - „1a. In der Inhaltsübersicht werden die Wörter „§ 307 Zusammenarbeit mit den Hauptzollämtern“ durch die Wörter „§ 307 Zusammenarbeit mit den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.“
2. In Nummer 6 Buchstabe a sind jeweils die Angabe „§ 307 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 306 Abs. 3“ zu ersetzen.

Bonn, den 13. September 2002

Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Marschall